

Erläuterungen/Begriffe zur Gesundheitspersonalrechnung

Die Gesundheitspersonalrechnung ermittelt die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse im Gesundheitswesen in der Abgrenzung nach SHA¹⁾ einschließlich Vorleistungseinrichtungen, ohne Auszubildende. Sie liefert detaillierte Angaben über die Anzahl und die Struktur des Gesundheitspersonals, gegliedert nach Einrichtungsarten. Es werden neben dem Gesundheitspersonal insgesamt auch die Anzahl des weiblichen Gesundheitspersonals und die Vollzeitäquivalente im Gesundheitswesen ausgewiesen.

Tätigkeiten aus dem Gesundheits-, Sozial- oder Umweltbereich fließen dann ein, wenn sie primär der Sicherung, der Vorbeugung oder der Wiederherstellung von Gesundheit dienen. Unberücksichtigt bleiben jene Beschäftigten, die die Gesundheit nur im weiteren Sinne fördern. Die Beschäftigten werden zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres nachgewiesen.

Die Berechnung des Gesundheitspersonals erfolgt über die Abgrenzung der Einrichtungen. Den Berechnungen liegt folgende Klassifikation zugrunde:

Klassifikation der Einrichtungen	
1 Gesundheitsschutz	
2 Ambulante Einrichtungen	2.1 Arztpraxen
	2.2 Zahnarztpraxen
	2.3 Praxen sonstiger medizinischer Berufe
	2.4 Apotheken
	2.5 im Einzelhandel
	2.6 Einrichtungen der ambulanten Pflege
3 Stationäre und teilstationäre Einrichtungen	3.1 Krankenhäuser
	3.2 Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
	3.3 Stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
4 Rettungsdienste	
5 in der Verwaltung	
6 Sonstige Einrichtungen	
7 Vorleistungseinrichtungen	7.1 Pharmazeutische Industrie
	7.2 Medizintechnische und augenoptische Industrie
	7.3 Großhandel und Handelsvermittlung
	7.4 Medizinische und zahnmedizinische Laboratorien

Zu den Beschäftigten in der Gesundheitspersonalrechnung zählen im Einzelnen Selbstständige und ohne Entgelt mithelfende Familienangehörige sowie Arbeitnehmer. Als Arbeitnehmer zählt, wer zeitlich überwiegend als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistender bzw. Bundesfreiwilligendienstleistender in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis steht. Eingeschlossen sind auch Heimarbeiter und ausschließlich bzw. im Nebenjob geringfügig entlohnte Beschäftigte. Den Beschäftigten werden auch zugeordnet: Erkrankte, Urlauber und alle sonstigen vorübergehend Abwesende, Streikende und von Aussperrung betroffene Personen, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist.

Nicht zu den Beschäftigten im Gesundheitswesen in der Abgrenzung nach SHA¹⁾ gezählt werden ehrenamtlich Tätige, Auszubildende sowie Beschäftigte, die als Beauftragte aus anderen Bereichen in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind. Dies können z. B. Handwerker sein, die Reparaturen in einem Krankenhaus durchführen, deren Arbeitgeber aber ein Handwerksunternehmen ist.

Unter Gesundheitspersonal/Beschäftigten werden Beschäftigungsverhältnisse verstanden, sodass Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen in verschiedenen Einrichtungen auch mehrfach gezählt werden.

1) Definition gemäß SHA (System of Health Accounts); nicht identisch mit Abteilung 86 der aktuellen Wirtschaftszweigklassifikation.